

Richtlinien der Gemeinde Erlensee für die Förderung der Vereins- und Jugendarbeit vom 11. Mai 1995

In der Fassung des Änderungsbeschlusses der Gemeindevertretung Erlensee zu § 3.8, beschlossen am 24. Februar 2005

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Erlensee fördert ortsansässige Vereine und Freie Jugendgruppen, deren Arbeit zu einer Bereicherung des Sport- und Kulturlebens beiträgt, im Rahmen dieser Richtlinien. Die Förderung soll die Eigeninitiative unterstützen. Sie soll jedoch nicht bezwecken, dass die Geförderten von der Gemeinde finanziell abhängig werden. Gefördert werden die Vereine und Freien Jugendgruppen, die mindestens 12 Monate bei der Gemeinde Erlensee registriert und anerkannt sind. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn

- a) ein schriftlicher Antrag (Formular) auf Bezuschussung gestellt wird, aus dem die Daten hervorgehen, die zur Bearbeitung gemäß dieser Richtlinien notwendig sind.
- b) die Geförderten gewährleisten, dass der Gemeindevorstand bzw. der zuständige Ausschuss, Einsicht in die Abrechnungsunterlagen nehmen können.
- c) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Träger förderungswürdiger Vorhaben zumutbare Vor- und Eigenleistungen nachweisen.

Die Bedingungen gem. den Investitionsförderungsrichtlinien (IFR) und der Maßnahmenförderungsrichtlinien (MFR) des Hess. Sozialministers müssen erfüllt werden.

Die Anträge sollen jeweils für das nächste Jahr, möglichst bis zum 01. Oktober, an den Gemeindevorstand gesandt werden.

Die Jugendaktivitäten der Vereine (Fahrten, Zeltlager etc.) sollen ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt vorangemeldet werden.

Diese Angaben sind für die Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan erforderlich.

Nicht gefördert werden können Aktivitäten der Vereine, die eine kommerzielle Nutzung zum Ziel haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Arten der Förderung

3.1.1 Förderung von nicht vereinsgebundenen Jugendgruppen

- a) Nicht vereinsgebundene Jugendgruppen, die jugendpflegerische Aktivitäten (soziale, politische, kulturelle, konfessionelle etc.) entwickeln, erhalten pro Schüler oder Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für Auszubildende und Studenten einen Grundbetrag von 5,00 € pro Be-

rechtigten pro Jahr.

b) Auszahlungsmodus der Zuschüsse für Jugendgruppen:

1. Die Jugendgruppen haben gegenüber der Gemeinde über alle aktiven Jugendlichen einen Nachweis zu führen.
2. Jede Jugendgruppe benennt der Gemeinde einen Verantwortlichen.
3. Die Förderungsbeträge werden ausschließlich an den Verantwortlichen zur Erfüllung aller mit der Jugendarbeit verbundenen Aufgaben -ggf. in zwei Raten halbjährlich - ausgezahlt.
4. Der Verantwortliche hat gegenüber der Gemeinde einen Nachweis über die Verwendung der erhaltenen Zuschüsse zu führen.
5. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Jugendgruppen.

3.1.2 Die Vereine erhalten für jedes Kind und jeden Jugendlichen bis 18 Jahren einen Zuschuss von 3,00 € im Jahr. Ein Mitgliedsnachweis ist vorzulegen.

3.2 Förderung von Jugendfreizeiten und -fahrten

Für Jugendfreizeiten und -fahrten gewährt die Gemeinde Zuschüsse wie folgt, wenn sie mindestens 4 Wochen vorher beantragt werden:

- a) Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Auszubildende und Studenten pro Tag 3,00 € bei einer Dauer von mindestens 3 Tagen bis höchstens 14 Tage.
- b) Für je 5 Jugendliche wird eine Begleitperson nach obigen Richtsätzen bezuschusst, pro Freizeit oder Fahrt jedoch max. 3 Begleitpersonen.

Die Förderung soll direkt den Jugendlichen und Schülern zugute kommen und wird den sonstigen Vereinzuschüssen und -zuwendungen nicht angerechnet.
Eine Teilnehmerliste und ein Programm sind bei der Abrechnung vorzulegen.

Mehrfachförderung für ein und dieselbe Veranstaltung sind ausgeschlossen.

3.3 Zuschüsse zu Turnier- und Ausscheidungswettkämpfen

Fahrt- und Übernachtungszuschüsse können für Jugendliche wie folgt gewährt werden:

Fahrtkostenzuschüsse pro Kopf und Tag 0,50 € für die Teilnahme an Turnieren der Fachverbände.

Hierunter fallen auch die Ausscheidungswettkämpfe und Turnfeste auf Kreis- und Verbandsspielen.

Bei Landes-, Regional- und Bundesmeisterschaften werden 50 % der Bundesbahnkosten, 2. Klasse, bei Inanspruchnahme aller Ermäßigungen und der kürzesten Verbindung erstattet.

3.4 Zuwendungen an Übungsleiter

Die Gemeinde zahlt den Vereinen auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 51,00 € pro aktiv tätigen lizenzierten Übungsleiter.

Der Gemeindegzuschuss ist entsprechend zu kürzen, wenn die öffentlichen Zuschüsse 50 % der anerkannten Gesamtaufwendungen überschreiten.

Die Aktivitäten der Übungsleiter sind durch Vorlage der Trainingspläne zu belegen.

3.5 Zuwendungen für Musik- und Gesangvereine

Den Musik- und Gesangvereinen wird in den Jahren, in denen sie ein öffentliches Konzert in Erlensee durchführen, ein einmaliger Grundbetrag in Höhe von 102,00 € zzgl. 5,00 € pro aktiven Sänger ausgezahlt.

Für Dirigenten und Übungsleiter in Musik- und Gesangvereinen wird von der Gemeinde auf Antrag die Anerkennungsprämie in Höhe von 51,00 € pro Person und Jahr gezahlt. Über die Zahl der zu bezuschussenden Übungsleiter der musischen Vereine wird vom Gemeindevorstand jährlich einmal entschieden.

- 3.6** Nicht aufgeführte Vereine oder Jugendgruppen können entsprechend vorher genannten Richtlinien bezuschusst werden.

3.7 Zuschüsse zu Investitionen

Investitionen (Erstellung, Erweiterung und größere Instandhaltungsmaßnahmen) für Vereinseinrichtungen können von der Gemeinde bezuschusst werden.

Die Einrichtungen, die kommerziell genutzt werden (Vermietung, Verpachtung) sowie Gaststättenräume und Küchen werden nicht bezuschusst.

Die Maßnahmen müssen vorher bei der Gemeinde mit Einzelantrag und Kostenvoranschlag angemeldet werden. Zuschüsse können erst angefordert werden, wenn die Gemeinde eine endgültige Bewilligung ausgesprochen hat. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten hat die Gemeinde über die Zuschüsse zu entscheiden.

Bei Ausführung durch Fremdfirmen werden max. 20 % der tatsächlichen Kosten gewährt; bei Durchführung in Eigenhilfe max. 50 % der Materialkosten.

Die Festsetzung des endgültigen Zuschussbetrages erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme und nach fachtechnischer Prüfung durch das Bauamt der Gemeinde. Auf Antrag können entsprechende Baufortschrittsabschlagszahlungen geleistet werden.

3.8 Zuschüsse für die Unterhaltung von Vereinseinrichtungen

Vereine, die für die Benutzung ihrer vereinseigenen Einrichtungen keine Entgelte erheben, erhalten auf Antrag für laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten einen Zuschuss. Über diese Anträge entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

a. Zuschüsse für die Anschaffung von langlebigen Geräten

Anschaffungen von langlebigen Geräten werden grundsätzlich von der Gemeinde mit 30 % bis max. 767,00 € im Einzelfall bezuschusst. Über höhere Beträge entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall. Der Gemeinde sind Rechnungen vorzulegen.

Nicht bezuschusst wird die Anschaffung kurzlebiger oder persönlicher Ausrüstungsgegenstände, außer in begründeten Einzelfällen.

4. Ergänzende Förderungen

Über Maßnahmen und Anträge von Vereinen, die von diesen Richtlinien nicht erfasst werden bzw. die nach diesen Richtlinien nicht entschieden werden können, entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall, ggf. nach Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses.

5. Bewilligungsbedingungen

5.1 Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

5.2 Ohne Zustimmung der Gemeinde darf ein Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung nicht zugeführt werden. Sollte dies dennoch geschehen, ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe an die Gemeinde zurückzuerstatten.

5.3 Zuviel gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen oder werden mit nachfolgenden Zuschüssen verrechnet, sofern dies nach Vorlage von Verwendungsnachweisen festgestellt wird.

5.4 Bei wahrheitswidrigen Angaben kann der Geförderte für 1 Jahr von der Gewährung gemeindlicher Zuschüsse (Beihilfen etc.) ausgeschlossen werden.

Bei wahrheitswidrigen Angaben, die erst nach der Bewilligung dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gelangen, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

6. Schlussvorschriften

Die Zuständigkeit über die Entscheidung von Anträgen wird wie folgt festgelegt:

- der Gemeindevorstand bis zu 2.556,00 €
pro Projekt und Jahr,

- der Haupt- u. Finanzausschuss bis zu 5.113,00 €
pro Projekt und Jahr,

- darüber hinaus die Gemeindevertretung jeweils im Einzelfall
pro Projekt und Jahr.

Insgesamt werden Zuschüsse nur im Rahmen der im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel bewilligt. Darüber hinausgehende Anträge werden in die Finanzplanung des Folge Jahres übernommen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.1995 in Kraft. Alle bisher gefassten Einzelbeschlüsse werden aufgehoben.